



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXIII. Reichs-Deliberation über die Kayserliche Proposition.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649.
Junius.

Cumque relatum Nobis sit imputari Ipsius Generalissimi Nostrī Dilectioni atque militiae Nostræ culpam Contraventionis in multis, quæ conclusam Pacem ejusque Executionem spectant, idque fatigè à multis, quo impotenterum ex reliquis duabus Myriadibus secundo & tertio termino vi-gore Pactorum exsolvendis defalcatur id omne, quod in sustentationem militiae Nostræ ultra duos illos in Instrumento Pacis pro exequendis conventis determinatos Menses, in septem istis Circulis hospitantis insumpsum ac conversum est; palam autem est, Dominum Generalissimum & universam adeò militiam Nostram hac in re omni culpa vacare: Idecò, cum necesse esse videatur, ut Recessus quidam, in quo ejusmodi prætensiones aboleantur, ineatur, Vobis hujuscce rei promotionem, atque ut de nova & reali assecuratione super indubitate reliquarum duarum Myriadum solutione Nobis prospiciatur, meliorem in modum recommendamus. In Nobis aut Generalissimi Nostrī Dilectione, nulla erit vel Paci mora, vel Executioni impedimentum, quo minus Pax conclusa & tranquillitas universalis tot annos jam exulans indilatè efflorescat, & quæ in eum finem Executioni à Nostrā parte mandari debent, Exauētoratio militiae Nostræ & Præsidiorum Nostrorum eductio Locorumque adeò Evacuatio, in effectum prorsus deducantur. DEUM autem precamnr, ut vestris consiliis ac laboribus prosperos eventus & effectus largiatur; Cujus tutelæ vos commendamus. Dabantur in Regiâ Nostra Stockolmensi die 19. Maii Anno 1649.

CHRISTINA.

§. XXIII.

Reichs-Deli-
beration über
die kaiserliche
Proposition.

punctum Le-
gitimationis
zu berichtigen.

darauf ge-
machtes
Reichs-Con-
clusum.

Dem genommenen Verlaß gemäß, verlammten sich sämtliche Stände, bey Chur-Maynz, am iten Junii, und als des Vor- und Nachmittags bis um 8. Uhr deliberirt wurde, schlug die Conclusa dahin aus, daß quoad Formalia vor allen Dingen, und weil mehrere und wichtige Händel vorsfallen möchten, alle aus dem Fürsten- und Städte-Rath anwesende, zu Legitimation ihrer Personen gewöhnliche Mandata einholen, und bey dem Reichs-Direktorio forderlich einzubringen sollten; Sodann, daß dieser Conventus Extraordinarius, dem Herkommen des Reichs kein Präjudicium zuziehen, noch man sich inskünftige darauf beziehen, und solchen zum Exemplar anziehen sollte, auch, daß man in dieser Sache nicht eben per Majora, sondern vielmehr durch freundliche Zusammensezung schließen möge; Ratione Materialium würden, nach Form und Ordnung der Kaiserlichen Proposition, folgende Schlüsse gemacht: (1) Daß der Aufsatz deß, denen Frankofen übergebenen Projects, per Dictaturam sollte communiciret, die Kaiserlichen Gesandten auch ersucht werden, inskünftige die Aufsätze denen Stän-

den ehender zu communiciren, als selbige ausgehändigt würden, damit selbige mit ihren Monitis bey Zeiten darauf einkommen könnten. (2) Frankenthal, und

das solcherhalb vorgeschlagene Tempe-
rament betreffend, wurde davor gehalten,

daß man sich bey solcher Sache wohl vor-
zusehen habe, damit man sich nicht allzuweit

darinnen vertieffe, und denen Ständen ei-
nige neue und mehrere Obligation, als in

dem Instrumento Pacis begriffen sey,
diesfalls per directum oder indirectum

aufgebürdet werden möge, dannenhero die Stände keineswegs damit etwas zu schaf-
fen haben möchten, daß sie selbst vergleichnen

Temperament denominiren, elegiren
oder pro sufficienti erkennen sollten; son-
dern, wie sie super quæstione: An ad-

admittendum sit Temperamentum? bey
denen Kronen nur per modum Interces-
sionis sich hätten gebrauchen lassen; also

würden die Königlichen Plenipotentia-

rii entweder selbst das Temperament
ernennen, oder die übergebene Lista der
Dörter, denen Kronen zu ihrer selbst eige-
nen Option überlassen;

Noch weniger
aber könnten die Stände dem Herrn Chur-

Fürsten Pfalz-Graffen einrathen, woher

derselbe

1649. derselbe den Abgang der Intraden von Junius, Frankenthal, erlegt haben wollte: Hingegen würden die Herren Kaiserliche Gesandten solche Sache am mit denen Königlichen zu tractiren wissen. (3) Die *Affignationes* und geforderte, aber noch nicht fällige 2. Millionen belangend, laufte solches beydes dem Instrumento Pacis zuwieder: Jedennoch wollten die Stände sehn, so viel nur immer möglich, daß die *Affignationes* in parata gelieffert werden könnten; die 2. Millionen aber zu anticipieren, halte man schlechterdings vor unmöglich. (4) Die *Restitutiones ex capite Amnestie & Gravaminum* wären nichts, müsten auch vor sich gehem, wie dann Thür-Fürsten und Stände sich sörderlich zusammen ihun, den Catalogum der Restituendorum vornehmen, und einen nach dem andern, so vorhanden, examinieren wollten: Deren Causæ nun sodann pro liquidis erfaßt würden, die sollten alsbald Hülfen bekommen; was aber illiquidum sey, an gehörige Orte verwiesen werden: Doch müste dieser Punct das Haupt-Werk nicht stecken, sondern die *Evacuatio* und *Exauctoratio* ihren

N. I.

Conclusum des Fürstlichen hier anwesenden Collegii, auf die gestrigen Tages geschehene Kaiserliche, in 5. Puncten bestehende Proposition.

Ad imum.

Beruhe wegen von Herren Kaiserlichen beyden Cronen, Frankreich und Schweden, allbereit extradirirten 2. Aufsägen auf sich selbst; und wird der an die Herren Französischen haltender ad Dictaturam gegeben, und benebst Hoch-ermeldte Herren Kaiserlichen, damit Sie dergleichen Projecta künftig jedesmahl vor der Extraktion den Ständen zu ihrer Nachricht und dabeihabenden Erinnerung ohnschwer communiciren wollen, gebührend zu ersuchen gebethen.

Ad 2dum.

Können aus gewissen erheblichen Ursachen nicht auf sich nehmen, einen oder andern aus denen in Specificatione benannten Pläzen zu erwählen, und denen Cronen vorzutragen; müste solches nothwendig von Herren Kaiserlichen selbst geschehen, und daraus mit ihnen, denen Cronen, tractiret werden, welches dann, damit es zeitlich ins Werk gesetzt werde, wird gleicher gestalt, und dabei dies gestemend erinnert, daß, weil beyde Cronen auch so stark auf die Evacuation der mit den Lothringischen Wäldern besetzten Dörfer gehen, die Herren Kaiserlichen wollten sich gefallen lassen, desrentwegen auch ohne Zeit-Berliehning Richtigkeit zu treffen.

Ad 3um.

So werde auch drittens nicht weniger vonndthen seyn, daß die Herren Kaiser-

Fortgang haben, könnte auch in gar weniger Zeit wol expediret werden.

1649.

Junius.

Conclusum auf solche Kaiserliche Proposition.

Hierüber wurde das sub N.I. anliegen de förmliche Conclusum verfasset, weil aber der vornehmste Punct anjego auf die Anticipation der 2. Millionen Thaler ankam, wozu die Stände sich nicht verstehen wollten; So brauchten die Schweden diese Invention, daß, weil die ersten drey Millionen, ihrem Vor geben nach, zu Bezahlung der Soldatesca nicht hinlangen wollten; Sie die *Affignationes*, vor die Generals- und Staabs-Personen, Gratianisten, Wittiben, &c. &c. nicht auf die zwölff Tonnen Goldes aussstellen, welche doch bey dem ersten termino solutionis, eigentliche *Affignationes* waren genemmet, und unter denen 3. Millionen mit verstanden worden, auf welche daher billig hätte assignirt werden sollen; sondern sie stellten die *Affignationes* auf die rückstehenden 2. Millionen, so gleich aus, und schickten damit die Officiers den Ständen über den Hals, welche sich mit ihnen, so gut sie könnten, vergleichen müssten.

76 Nürnberger Friedens-Executions-Handlungen

1640. lichen ihr gehanes Erbieten wegen gesperreten Franckenthalischen Intra den, Herrn Pfalz-
Junius, Graffen von Heidelberg Churfürstlicher Durchlauchten selbsten entdecken, und mit Ih-
ro nach bestem Vermögen tractiren und handeln lassen.

1649.
Junius

Ad 4tum.

Die Assignationes und 2. Millionen betreffend, wiewohl man, zu Verhütung und allerhand aus den Assignationen der 1200000. Rthlr. beforgenden Ungelegenheiten, gerne schen und wünschen möchte, damit solche vermittelst bahren Geldes könnten richtig gemacht werden; So befindet man doch, daß ein solches nicht allein contra tenorem Instrumenti Pacis, sondern auch auf der motorischen Impossibilität besteht. Man daher der beständigen Hoffnung gelebt, hochbeßte Kron werde es mit Ernst nicht beharren, und wegen der 2. Millionen bey der in Instrumento Pacis enthaltenen Verordnung acquiesciren.

Ad 5tum.

Die Restitutiones ex Capite Amnestia & Gravaminum sollen noch können die Exauditorium und Evacuation nicht hindern; wollen aber gleichwohl die Fürstliche Abgesandten nicht ermangeln, auf einen bequemen Tag, die noch vermöge jüngst ausgesetzter Designation desiderirende Restitutiones zu durchgehen, und woferne darinnen calus clari & liquidi, um die in Instrumento Pacis fundiret seyn, zu finden, an ihrem Ort nach Möglichkeit vermitteln helfen, auf daß denen Gravatis die Restitution, in krafft mehrgedachten Instrumenti Pacis, ehestens gedeve, die non clari & illiquidi aber an gehörigen Ort verwiesen werden. Actum Nürnberg, den 1ten Junii Anno 1649.

§. XXIV.

Schwedische Erklärung an die Reichs-Stände. Gegen Abend, am 1ten Junii wurde von dem Schwedischen Generalissimo, die sub N. I. hier begefügte Erklärung dem Reichs-Directorium zugesandt, darüber des folgenden Tages deliberiret und proponirer wurde: (1) Ob zu antworten sey? (2) Ob solches mund- oder schriftlich zu thun? (3) Wie und auf was Weise? Ob es auch vorher denen Kayserlichen Gesandten zu communicieren? Die Majora fielen dahin aus, daß allerdings zu antworten sey, und zwar, sicut Electoralium, schriftlich: gestalteten auch die Churfürstlichen über sich nahmen, einen Aufsatz zu fertigen, und nach dessen Communication mit denen übrigen Reichs-Collegiis, selbigen denen Kayserlichen Gesandten vorzutragen, auch darauf dem Schwedischen Generalissimo zu exhibiren.

N. I.

Des Schwedischen Generalissimi Erklärung an die Reichs-Stände, in specie das Temperament wegen Franckenthal betreffend.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graffen Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzogen, Graffen zu Weidens, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravenstein, Dero Königlichen Majestät und Reiche Schweden, über Dero Armee und Krieges Estats in Deutschland, Generalissimi Fürstliche Durchl. haben aus dem, von denen bey Ihro den 28 May angefundene, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, Herren Deputirten, auf des Kayserl. Herrn Gevollmächtigten und General-Lieutenants, Duc d'Amalfi, Erfuchen, beschreiten Anbringen, mit mehrern vernommen, welcher massen die Römisch-Kayserliche